



Ordnung der Jugendabteilung (Jugendordnung)
Tennis-Club St. Leon 1971 e.V.
(Laut Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 29. November 2008)

§ 1 Mitglieder

1. Die Jugendabteilung ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder des TC St. Leon.
2. Jugendlicher im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

1. Die Jugendabteilung hat folgende Aufgaben:
 - die Förderung des Tennisspiels bei den Jugendlichen
 - den Jugendlichen die Möglichkeit zum sportlichen Wettstreit zu bieten
2. Für die Jugendordnung des TC St. Leon gelten die in der aktuellen Jugendordnung des DTB e.V. niedergelegten Grundsätze.

§ 3 Organisation

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Jugendordnung unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Regeln des TC St. Leon.
2. Die Jugendabteilung wird vertreten durch:
 - a) den Jugendwart (und dessen Vertreter)
 - b) die Jugendkommission
 - c) den Jugendsprecher

§ 3a Jugendwart

1. Der Jugendwart wird gemäß der Satzung des TC St. Leon für zwei Jahre gewählt.
2. Aus dem Beirat des TC St. Leon wird ein Vertreter des Jugendwarts – unter Mitspracherecht des Jugendwarts – bestimmt.
3. Der Jugendwart ruft die jährlich durchzuführende Jugendversammlung mit 14tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ein und leitet die Versammlung.
4. Die Jugendversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendlichen beschlussfähig. Über die Ergebnisse der Versammlung ist eine vom Jugendwart zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
5. Der Jugendwart nimmt die Belange der Jugendabteilung im Rahmen der Jugendordnung wahr. Er vertritt die Beschlüsse der Jugendversammlung und der Jugendkommission gegenüber dem Vorstand.

§ 3b Jugendkommission

1. Die Jugendkommission wird auf der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden für ein Jahr gewählt. Ihr gehören an:
 - a) der Jugendwart (hat auch den Vorsitz inne)
 - b) der stellvertretende Jugendwart
 - c) drei (bis max. fünf) bei der Jugendversammlung zu wählende Jugendliche
2. Die Jugendkommission wird bei Bedarf vom Jugendwart bzw. dessen Vertreter einberufen.
3. Die Jugendkommission beschließt über besondere Veranstaltungen der Jugend und schlägt Termine für die Jugend-Club-Meisterschaften vor.

§ 3c Jugendsprecher

Der Jugendsprecher wird aus dem Kreis der jugendlichen Mitglieder der Jugendkommission mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 4 Haftung

Die Haftungsregeln der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 5 Jugendschutzbestimmungen

Für die sportlichen Veranstaltungen der Jugendabteilung gelten die aktuellen Bestimmungen der Wettspielordnung (WSpO) des DTB.

§ 6 Veranstaltungen

1. Die Jugendabteilung führt jährlich durch:
 - a) Jugend-Club-Meisterschaften
 - b) andere Veranstaltungen, die dem Zweck der Förderung der Gemeinschaft dienen
2. Die Teilnahme bei den unter Punkt (1) genannten Veranstaltungen erfolgt auf eigene Verantwortung. Eine Haftung des Vereins oder dessen Vertreter ist ausgeschlossen. Eine Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten wird davon nicht berührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen bzw. zu ändern. Die Jugendordnung, sowie ein Beschluss zu ihrer Änderung, werden mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

St. Leon-Rot, den 08. Dezember 2008

1. Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Hans-Jürgen Brox

Fred Wittmann